

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 79/08 B

L 11 AL 77/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 260/03 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob dem Kläger Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu gewähren ist. Mit seiner Beschwerde wehrt sich der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 12. Februar 2008, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. Januar 2005 zurückgewiesen hat. Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob er verpflichtet sei, zur Deckung seines Lebensunterhalts Eigentumswohnungen zu beleihen oder zu veräußern, obgleich absehbar sei, dass die Beleihung durch die Kreditinstitute abgelehnt werde und die Verwertung dazu führe, dass erhebliche Schulden entstünden, die deshalb nicht getilgt werden könnten, weil diesen Schulden keine Einnahmen gegenüberstünden. Die Immobilien seien für ihn eine andere Art der Altersvorsorge, eine private Lebensversicherung komme für ihn wegen einer dauerhaften Schädigung des Gehörs nicht in Betracht.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 3 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Ob der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen hat oder nicht in Wirklichkeit nur Kritik an der Richtigkeit des LSG-Urteils geübt hat, kann offenbleiben; jedenfalls genügen seine Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53, sowie § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzu-

schlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Hierfür wäre eine Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts und insbesondere des Streitgegenstandes erforderlich gewesen. Die Angaben des Klägers ermöglichen es dem Senat nicht, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit der von ihm als Rechtsfrage formulierten Probleme zu machen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Soweit der Kläger darüber hinaus Kritik am Inhalt der Entscheidung übt, genügt dies für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)